



GZ I 505/3/1-IV/4/95

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr: **Anlagenerrichtung in Korea mit Konzernzulieferungen (EAS.647)**

Übernimmt eine österreichische Kapitalgesellschaft (A-GMBH) den Auftrag, die Bauüberwachung und den örtlichen Materialeinkauf im Zuge einer Anlagenerrichtung in Korea zu bewerkstelligen, so wird hiedurch - bei Überschreitung der 12monatigen Baustellenfrist des Art. 5 Abs. 3 DBA-Korea - eine Betriebsstätte in Korea begründet, die Korea das Besteuerungsrecht für die aus dieser Betriebsstätentätigkeit erzielten Gewinne zuteilt. Wird die Bauplanung und die Zulieferung von Anlagenbauteilen von einer anderen konzernzugehörigen österreichischen Kapitalgesellschaft (B-GMBH) wahrgenommen, die diese Arbeiten in Österreich ausführt, dann unterliegen die von der B-GMBH erzielten Gewinne nach Auffassung des BM für Finanzen nicht der koreanischen Besteuerung. Dies selbst dann nicht, wenn es nach koreanischem Steuerrecht zulässig sein sollte, konzernmäßig verflochtene Gesellschaft als ein Steuersubjekt zu betrachten und folglich die Betriebsstätte der A-GMBH auch als Betriebsstätte der B-GMBH zu werten. Denn selbst in diesem Fall dürften Gewinne, die nicht durch in der koreanischen Baustelle ausgeführte Tätigkeiten erzielt worden sind, nicht dem Ergebnis der koeranischen Betriebsstätte zugerechnet werden.

31. Mai 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: